

Nichtgestellung als Ausgetretene behandelt werden, wenn zwölfjährige Dienstzeit bei Tüchtigen den Gegensatz von nur vier Wochen, oder im Falle des 79. §. von acht Wochen Gefängniß bei Untüchtigen bildet, und nach dem Militair-Strafgesetzbuche §. 188. die Desertion selbst, mit welcher noch ein Eidbruch verbunden ist, gar nur mit vierzehntägigem Kettenarrest bestraft wird, im 78. §. aber der 12jährigen Dienstzeit nebst vier Wochen Gefängniß einjährige Zuchthausstrafe gegenüber steht, die nach der Tabelle unter D bei dem Militair-Strafgesetzbuche neunmonatlichem Kettenarrest gleich gilt. Ubrigens erwähnen wir noch, daß es nicht ganz unnütz seyn möchte, im Gesetz ausdrücklich auszusprechen, daß Freiknechte und ihre Söhne nicht unfähig für den Kriegsdienst sind. Ferner, daß wohl ohne zu große Härte, Unteroffizieren und Gemeinen das, überhaupt beim Militair thunlichst zu beschränkende, Heirathen in den ersten sechs Jahren ihrer Dienstzeit ganz untersagt werden könnte: Und dann, daß es der Billigkeit angemessen seyn dürfte, die Obrigkeiten von Zahlung der Insertionsgebühren an die Leipziger Zeitungs-Expedition für öffentliche Bekanntmachungen in Rekrutirungsangelegenheiten ganz zu befreien.

Endlich ergreifen die Stände von der Ritterschaft diese Gelegenheit, um den Wunsch auszusprechen, daß, wenn die Ersparnisse bei dem für die Armee gegenwärtig erforderlichen Kostenaufwande, um deren Verfügung die getreuen Stände Se. K. M. in der Bewilligungsschrift vom 19ten Juni d. J. gehorsamst gebeten haben, zur Wirklichkeit sollten gedeihen können, ein Theil derselben zu Erhöhung des Gehalts der Lieutenants mit monatlich fünf Thalern verwendet werden möge; über welchen Antrag sich die Städte dahin erklären, daß, obwohl auch sie der Meinung sind, daß den Lieutenants der Sächs. Armee eine Erhöhung ihres verhältnißmäßig geringen Gehalts wohl zu gönnen sey, sie doch glauben, daß ein bestimmter Antrag deshalb zu wesentlich von einer genauen Kenntniß der erforderlichen Summe, von dem wirklich erfolgenden Eintritt der gehofften Ersparnisse bei der Armee und dem Betrage derselben und von der Möglichkeit, jene erhöhte Ausgabe mit der so dringend gewünschten Erleichterung des Lands zu vereinbaren, bedingt werde, um schon ist jenem Antrage beitreten zu können.

Dresden, am 23ten Juni 1830.



Dasjenige System der Stellvertretung, welches von der Mehrheit der ständischen Curien bereits in der Schrift *N<sup>o</sup> 143.* vom vorigen Landtage als das zweckmäßigste anerkannt worden ist, und wornach es dem Militairpflichtigen überlassen bleibe, einen zum Militairdienst vollkommen tauglichen Ersahmann zu stellen, und mit demselben die Bedingungen selbst zu reguliren, scheint der Curie der allgemeinen Ritterschaft das nützlichste.

Die Gründe, welche die Curie bestimmen, diesem System der Stellvertretung vor